

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/50/25
4. Januar 1996

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/50/L.36 und Add.1)]

50/25. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Bekräftigung ihrer Resolutionen 44/225 vom 22. Dezember 1989, 45/197 vom 21. Dezember 1990 und 46/215 vom 20. Dezember 1991 sowie ihrer Beschlüsse 47/443 vom 22. Dezember 1992, 48/445 vom 21. Dezember 1993 und 49/436 vom 19. Dezember 1994 über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/116 vom 19. Dezember 1994 über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/118 vom 19. Dezember 1994 über Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und ihre Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationalen Organisationen und die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um die Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu verringern,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die bestandfähige

Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

feststellend, daß das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände verabschiedet wurde, in seinen allgemeinen Grundsätzen vorsieht, daß die Staaten Verschmutzung, Abfälle und Rückwürfe, den Fang durch verlorengegangenes oder zurückgelassenes Fanggerät, den Fang von nicht befischten Fischarten beziehungsweise sonstigen Arten, sowie Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, insbesondere gefährdete Arten durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, soweit praktisch durchführbar, unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostengünstiger Fangausrüstungen und Fangtechniken, und daß es ferner vorsieht, daß die Staaten durch entsprechende Maßnahmen, unter anderem durch den Erlaß von Vorschriften, sicherstellen sollen, daß unter ihrer Flagge fahrende Schiffe keine nicht genehmigte Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten durchführen,

sowie feststellend, daß die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei herausgegeben hat, in dem Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt werden, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Fischereiressourcen sicherstellen sollen; einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der nicht genehmigten Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs, woher der überwiegende Teil der weltweiten Fangmengen stammt, auf die bestandfähige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

in Bekräftigung der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen² niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zu Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in Gebieten ihres nationalen Hoheitsbereichs ergriffen werden,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der

¹A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

²*Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Bd. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

Ozeane und Meere der Welt³ und über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Beifänge und Rückwürfe und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt⁵,

in dankbarer Anerkennung der von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, von internationalen Organisationen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte bei der Umsetzung und Förderung der in Resolution 46/215 enthaltenen Ziele,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß nach wie vor über Aktivitäten berichtet wird, die mit Resolution 46/215 unvereinbar sind, und über nicht genehmigte Fischereitätigkeit, die mit Resolution 49/116 unvereinbar ist,

1. *erklärt erneut*, welche Bedeutung sie der Einhaltung ihrer Resolution 46/215 beimißt, insbesondere derjenigen Resolutionsbestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halbumschlossenen Meeren, gefordert wird;

2. *fordert* alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, größere Verantwortung für die Durchsetzung der uneingeschränkten Befolgung von Resolution 46/215 zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Resolution angemessene Sanktionen zu verhängen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und in Resolution 49/116 niedergelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch die entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen auszuüben;

4. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung von Fischereiressourcen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle

³A/50/553.

⁴A/50/549.

⁵A/50/552, Anhang.

Fischerei, Vorkehrungen zu treffen, um Politiken festzulegen, Maßnahmen zu ergreifen, Daten zu sammeln und auszutauschen und Techniken zu entwickeln, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen;

5. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *auf*, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, so auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereiwirtschaftsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und sie bittet sie, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden, und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116 und 49/118 zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie von anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen und von anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt wurden;

9. *beschließt*, unter dem Punkt "Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.